



Newsletter

Datum 23.04.2013
Sperrfrist 23.04.2013, 11.00 Uhr

Nr. 2/13

INHALTSÜBERSICHT

1. MELDUNGEN

- *Gasmarkt: Kalkulation der Netznutzungsentgelte*
- *SwissDRG-Fallpauschalen: Drohender Kostensprung zulasten der Prämienzahler – setzen sich die Kassen für die Prämienzahlenden ein?*
- *Fahrplanangebot MGBahn Andermatt-Disentis im Zeitraum 12.00-15.00 Uhr*
- *Taxitarif Stadt Kloten*
- *GT 3a Zusatz: Urheberrechtsgebühren für den Sendeempfang in Gästezimmern*
- *Telekom-Zugangpreise: Langjährige Forderung des Preisüberwachers auf der Zielgeraden?*

2. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-



1. MELDUNGEN

Gasmarkt: Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Seit Herbst 2012 gilt die Verbändevereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas. Sie regelt den Zugang zu Gasnetzen für Dritte und ermöglicht industriellen Erdgasbezügern, ihren Gaslieferanten frei zu wählen. Mit der Vereinbarung streben der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), die Interessengemeinschaft Erdgas (IG Erdgas) und die Interessengemeinschaft Energieintensiver Betriebe (IGEB) eine Teilöffnung des Gasmarkts nach einheitlichen Bedingungen an.

Die Preisüberwachung erachtet die mit der Verbändevereinbarung angestrebte Selbstregulierung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips als sinnvoll. Sicherzustellen ist, dass keine Diskriminierung von gefangenen Haushalt- und Gewerbekunden stattfindet, für die die freie Wahl des Anbieters in der Vereinbarung nicht vorgesehen ist. Ebenfalls besteht die Gefahr, dass die Vereinheitlichung der Kalkulationsprinzipien Anlass zu Preiserhöhungen gibt, die sich nicht durch höhere effektive Kosten, sondern aus Neubewertungen von Anlagen ergeben. Um ein genaueres Bild über die Auswirkungen der Vereinbarung auf die Preise zu erlangen, hat die Preisüberwachung Swissgas und die regionalen Genossenschaften EGO, GVM, EGZ, Gaznat Mitte März deshalb angeschrieben und Auskünfte zur Preisberechnung und den verwendeten Methoden zur Herleitung der Betriebs- und Kapitalkosten verlangt.

Grundsätzlich macht aus Sicht des Preisüberwachers eine Liberalisierung des Gasmarkts nur Sinn, wenn es gelingt, Voraussetzungen für einen wirksamen Preiswettbewerb zu schaffen. Ob dies mit der Verbändevereinbarung für die industriellen Erdgasbezüger bereits erreicht wurde, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht schlüssig beantworten. Diesbezüglich erwarten wir mit Interesse das Ergebnis der Abklärungen der Wettbewerbskommission, die die Verbändevereinbarung aus kartellrechtlicher Sicht untersucht.

[Stefan Meierhans, Simon Pfister]



SwissDRG-Fallpauschalen: Drohender Kostensprung zulasten der Prämienzahler – setzen sich die Kassen für die Prämienzahlenden ein?

In den letzten drei Monaten haben die ersten Kantonsregierungen (insbesondere TG, BL, LU und ZH) Tarifentscheide zu Basispreisen (Baserates) 2012 zur Abrechnung stationärer Spitalbehandlungen getroffen. An diesen Tarifen zulasten der Grundversicherung haben sich die Krankenversicherer in der Regel zu maximal 45 Prozent zu beteiligen, die Spitalträger (Kantone/Gemeinden/private Trägerschaften) übernehmen den Rest. Die von den Kantonsregierungen – die in aller Regel auch Eigentümerinteressen betroffener Krankenhäuser wahrnehmen - festgesetzten oder genehmigten Tarife liegen zwischen Fr. 500.- und Fr. 3100.- pro Fall *über* den Tarifempfehlungen der Preisüberwachung (bei Gesamtkosten für eine effiziente Fallbehandlung von rund 9000 Franken).

Damit haben die Kantone die Interessen der Spitalträger (zu denen sie selber gehören) stärker gewichtet als diejenigen der Prämienzahlenden. Es geht um prämienswirksame Kosten in Milliardenhöhe und um einen Verteilungskampf zwischen Kassen und Spitalträgern.

In ihren Entscheiden haben die Kantonsregierungen nach Ansicht des Preisüberwachers Regeln des Krankenversicherungsgesetzes und seiner Verordnungen¹ überlesen und andererseits nicht ganz klare Bestimmungen zugunsten der (eigenen) Spitäler ausgelegt. Aus Sicht des Preisüberwachers wäre deshalb eine Klärung der Hauptstreitpunkte durch das Bundesverwaltungsgericht, welches strittige KVG-Tarife letztinstanzlich beurteilt, angezeigt. Dies würde Rechtssicherheit für die Spitäler, die Kassen und vor allem auch für die Prämienzahlenden schaffen. Die drei Hauptstreitpunkte betreffen die Zu- und Abschläge bei der Ermittlung der anrechenbaren stationären Spitalkosten krankenversicherter Patienten, das Benchmarking zur Erfüllung des Wirtschaftlichkeits- und Effizienzkriteriums im Krankenversicherungsgesetz sowie die Frage, ob sich die soziale Krankenversicherung bei effizienten Spitälern an Tarifen beteiligen muss, die *über* den ausgewiesenen Gesamtkosten liegen. Noch ist unklar, ob die Krankenversicherungen rekurrieren werden. Es wäre zu hoffen – denn nur so können sie die Interessen der Prämienzahlenden wahren. Stehen die Krankenversicherer für ihre Kundinnen und Kunden ein, dann führen sie auch Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Diese Instanz würde unbefangen die Argumente abwägen können – ohne, dass allfällige Eigeninteressen ins Spiel kommen. Selber kann der Preisüberwacher diesen Schritt leider nicht tun. Der Preisüberwacher verfügt bei KVG-Spittaltarifen nach geltendem Recht über keine direkte Beschwerdebefugnis beim Bundesverwaltungsgericht.

[Stefan Meierhans, Manuel Jung]

¹ Einschlägige Rechtsquellen aus dem Krankenversicherungsgesetz KVG: Art. 43, Abs. 6 und 46 Abs. 4 KVG, Art. 49, Abs. 1 KVG, letzter Satz (Orientierung der Tarife an effizienten und günstigen Spitälern), Art. 49, Abs. 3 KVG (Vergütungen dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten), Artikel 59c, Abs. 1 Bst. a KVV (Tarife dürfen höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken).



Fahrplanangebot MGBahn Andermatt-Disentis im Zeitraum 12.00-15.00 Uhr

Auf der Teilstrecke zwischen Andermatt und Disentis der Matterhorn Gotthard Bahn (MGBahn) wird der öffentliche Verkehr durch Angebote im Regionalverkehr sowie den Glacier Express sichergestellt. Im Zeitraum zwischen 12.00 und 15.00 Uhr verkehren zurzeit lediglich Züge des Glacier Express, für welchen Kunden neben dem regulären Billet zusätzlich einen Reservationszuschlag in der Höhe von 33 (Sommer) bzw. 13 Franken (Winter) benötigen. Dieser Umstand führte zu einer Beschwerde bei der Preisüberwachung. Im Gespräch mit dem Preisüberwacher gab die Matterhorn Gotthard Bahn bekannt, dass mit dem Fahrplanwechsel ab Dezember 2013 die erwähnte Teilstrecke zwischen 12.00 und 15.00 Uhr mit einem *zusätzlichen* Angebot im Regionalverkehr (Studentakt) *ohne Zuschlag* bedient werden soll.

[Philipp Scharpf]

Taxitarif Stadt Kloten

Auf Anfrage der Stadt Kloten hin, hat die Preisüberwachung den Antrag der Taxiunternehmen in Kloten / Airport für eine Taxitariferhöhung geprüft. In dem Antrag wurde eine Erhöhung des Taxitarifs zwischen 21 und 33 Prozent, je nach Taxe, sowie zusätzlich die Einführung neuer Zuschläge gefordert. Der Preisüberwacher hat der Gemeinde Kloten empfohlen, den Antrag der Taxiunternehmen Kloten / Airport auf eine Tarifierhöhung abzulehnen. Weiter empfahl der Preisüberwacher der Gemeinde Kloten, den Taxitarif im Sinn der neusten bundesgerichtlichen Praxis (gemäss Urteil 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011) von einem Festtarif in einen Höchsttarif umzuwandeln sowie die Taxiunternehmen in der Gemeinde Kloten anzuhalten, ihre Tarife transparent zu kommunizieren. Die Gemeinde Kloten hat die Empfehlung an die Taxiunternehmen Kloten / Airport weitergeleitet, worauf diese einen *erneuten Antrag* auf eine *wesentlich tiefere Erhöhung* des Taxitarifs stellten, welchen die Gemeinde Kloten genehmigte. Gegen diese Verfügung wurde Einsprache erhoben und das diesbezügliche Verfahren ist zurzeit beim Statthalteramt Bülach hängig.

[Philipp Scharpf]

GT 3a Zusatz: Urheberrechtsgebühren für den Sendeempfang in Gästezimmern

Mit dem Gemeinsamen Tarif (GT) 3a lag laut Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 2012 bisher keine genügende tarifliche Grundlage für die Erfassung des Sendeempfangs in Hotelzimmern, vermieteten Ferienwohnungen, Spitalzimmern und Gefängniszellen vor. Mit dem GT 3a Zusatz wurde deshalb ein eigens für die Entschädigung des Sendeempfangs in Gästezimmern bestimmter Tarif verhandelt, der diese Grundlage schaffen sollte. Der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) als zuständiges Entscheidgremium wurde ein Antrag der Verwertungsgesellschaften vorgelegt. Zu diesem Antrag hatte die Preisüberwachung (PUE) eine Empfehlung abgegeben, worin sie die dem Tarif zugrunde liegende Kalkulationsmethode stark kritisierte. Die PUE stellt nun befriedigt fest, dass der *Antrag* der Verwertungsgesellschaften auch von der ESchK *nicht als genehmigungsfähig* erachtet worden ist. Der *Zusatztarif* zum GT 3a ist von der *ESchK stark abgeändert* genehmigt worden. Da gegen diesen Entscheid der ESchK von Seiten Gastrosuisse eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht wurde, ist er allerdings noch nicht rechtskräftig und deshalb auch noch nicht veröffentlicht.

[Stephanie Fankhauser]



Telekom-Zugangspreise: Langjährige Forderung des Preisüberwachers auf der Zielgeraden?

Die Berechnung der Netzzugangspreise, die alternative Telekommunikationsunternehmen für die Nutzung der Swisscom-Infrastruktur bezahlen müssen, soll angepasst werden. Insbesondere soll die Herleitung der Kosten der Swisscom-Kupferanschlussleitungen und der Kabelkanalisationen geändert werden. Die Anhörung zur Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) läuft bis 21. Juni 2013.

Der Preisüberwacher begrüsst das Revisionsvorhaben. Er hat in Vergangenheit die Berechnungsmethode der regulierten Zugangspreise wiederholt kritisiert, weil die effektiven Kosten der Swisscom ungenügend berücksichtigt wurden. Aus seiner Sicht ist die nichtdiskriminierende Mitbenutzung des Swisscom-Netzes für alternative Anbieter heute nicht gewährleistet.

[Stefan Meierhans, Simon Pfister]

2. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 031 322 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 031 322 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 031 322 21 05